

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

23. Mai 2006

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Produktsicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit, zum Entwurf des erwähnten Gesetzes Stellung zu nehmen. Gerne benutzen wir die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das geltende Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) revidiert und zum Bundesgesetz über die Produktsicherheit umbenannt.

Bis heute ist die Produktsicherheit in der Schweiz ausschliesslich durch eine Vielzahl von Erlassen sektoriell oder produktspezifisch geregelt. Die EU hat demgegenüber mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zusätzliche, harmonisierte Anforderungen an die Sicherheit der Konsumgüter aufgestellt. In der Schweiz wurde im Rahmen des Folgeprogramms nach der Ablehnung des EWR immerhin das (STEG) revidiert, so dass es ein umfassendes Gesetz, zumindest über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten, darstellt.

Mit der Umbenennung des STEG in das Bundesgesetz über die Produktsicherheit will man erreichen, dass der Geltungsbereich nicht bloss auf technische Einrichtungen und Geräte, sondern auf Produkte allgemein ausgedehnt wird. Es soll den Hersteller oder Importeur verpflichten, nach dem Inverkehrbringen eines Produktes, geeignete Massnahmen zu treffen, um Gefahren zu erkennen und die Vollzugsbehörden über die Gefahren zu informieren. Es soll auch die entsprechenden Kompetenzen und Befugnisse zum Eingreifen durch die Behörden enthalten.

Mit dieser Vorgehensweise beabsichtigt man nicht die Übernahme der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Dass das geltende STEG teilweise nicht dasselbe Schutzniveau aufweist wie die Richtlinie, ist jedoch ein Grund dafür, die wichtigsten Unterschiede mit einer Revision zu beseitigen. Europakompatible Lösungen liegen sowohl im Interesse der Hersteller als auch der Verwender von Produkten. Die Hersteller sollen sich nach demselben Sicherheitsstandard richten können, unab-

hängig davon, ob sie nun für den Schweizer Markt oder für den Wirtschaftsraum der EU- und der EWR-Staaten produzieren. Die Verwender in der Schweiz ihrerseits sollen in den Genuss desselben Sicherheitsniveaus gelangen, wie ihn die EU-Richtlinie für ihren Geltungsbereich verlangt. Im Übrigen entspricht der Sicherheitsstandard des neuen Gesetzes den heute gültigen Anforderungen des Produkthaftungpflichtgesetzes.

Das Produktsicherheitsgesetz stellt eine Revision des STEG dar. Es folgt, wie das STEG, dem New Approach. Das heisst, dass der Inverkehrbringer weiterhin seine Produkte in eigener Verantwortung auf den Markt bringt und die Behörde sich auf Stichprobenkontrollen auf dem Markt beschränkt. An den bestehenden Aufsichts- und Vollzugskompetenzen ändert sich damit weder auf Kantons- noch auf Bundesebene etwas. Damit bleibt die Gesetzgebung schlank und der Vollzug muss nur geringfügig ergänzt werden, indem die für die betroffenen Produktbereiche verantwortlichen Vollzugsorgane entsprechend instruiert werden.

Das Gesetz bezweckt, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden, freien Warenverkehr zu erleichtern. Bestehende Regelungen werden vereinheitlicht und auf alle Produkte ausgedehnt. Es bringt mehr Sicherheit für den Verbraucher und mehr Wettbewerb im europäischen Raum. In diesem Sinne begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf.

2. Spezielles

In materieller Hinsicht ergeben sich im Einzelnen keine Bemerkungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber